

Wahlordnung für die Elternvertreter im Schulvorstand der kath. Grundschule Eversten

(zuletzt geändert durch Beschluss des SER am 22.04.2010)

§ 1 Zusammensetzung der Elternvertreter im Schulvorstand

- (1) Der Schulelternrat (SER) wählt vier Vertreter für den Schulvorstand (SchV). Davon sollen zwei Vertreter aus der gesamten Elternschaft (Externe) und zwei Vertreter aus dem SER (Interne) stammen. Dem SER steht es frei diese Verteilung durch Mehrheitsbeschluss zu ändern. Darüber hinaus wählt der SER, Stellvertreter der Vertreter aus seiner Mitte
- (2) (2) Sollten nicht genügend Externe/Interne für die Wahl im SER vorgeschlagen werden, so ist die fehlende Anzahl im SER durch Interne bzw. Externe zu ergänzen.
- (3) Die Vertreter werden für 1 Schuljahr gewählt. Die Wahlperiode beginnt jeweils am 1. August.

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) Die Elternvertreter des Schulvorstandes werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Jeder wahlberechtigten Person ist die Einsicht in die Wahlordnung zu ermöglichen, dies kann auf ortsübliche Weise geschehen.
- (3) Die Ergebnisse der Wahlen sind den Eltern schnellstmöglich mitzuteilen. Auch dies kann auf ortsübliche Weise geschehen.
- (4) Das aktive Wahlrecht kann nur in der Wahlversammlung ausgeübt werden. Abwesende sind wählbar, wenn dem Wahlvorstand das schriftliche Einverständnis vorliegt.

§ 3 Wahlrecht

- (1) Wählbar sind grundsätzlich alle Eltern von denen mindestens ein Kind die kath. Grundschule Eversten besucht, bzw. im nächsten Schuljahr besuchen wird.

§ 4 Vorschlags- und Wahlverfahren

- (1) Versammlung aller Eltern
 1. Der Vorsitzende des SER lädt alle Eltern, auch die Eltern der Schüler des nächsten Schuljahres rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlperiode zur Versammlung ein. Er leitet die Versammlung, stellt die Ordnungsgemäßheit der Einladungen, fest.

2. Alle Eingeladenen tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein.
3. In der Versammlung kann jeder Vorschläge machen. Es darf auch sich selbst vorschlagen.
4. Die Vorgeschlagenen (im weiteren Kandidatinnen und-Kandidaten). stellen sich der Versammlung kurz vor und erklären Ihren Willen über die Mitarbeit im SchV
5. Abweichend von dem vorgenannten Verfahren kann der SER ein schriftliches Bewerbungsverfahren durchführen. Hierfür müssen alle auch die künftigen Eltern schriftlich informiert werden und sich innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Infoschreibens als Kandidat schriftlich bewerben. Der Versand der Infoschreiben bedarf der Schriftform und gilt als zugestellt, wenn er auf dem schulüblichen Weg versandt (Verteilung über die Lehrkräfte 'Postmappe) wird

(2) Wahl der Vertreter im SchV durch den SER

1. Zeitlich nach der Versammlung gemäß § 4 (1) oder gemäß §4 (5) tritt der SER zur Wahl der Vertreter im SV zusammen. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind dazu mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuladen Um eine ordnungsgemäße Arbeit des Schuvo sicherzustellen, sollte die Wahl zum Schuvo vor Beginn des neuen Schuljahres stattfinden.
2. Diese stellen sich dem SER vor.
3. Aus der Gruppe der Kandidaten werden zwei durch den SER gewählt. Jedes Mitglied des SER hat zwei Stimmen. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
4. Anschließend wählt der SER die von ihm zu stellenden Vertreter, wobei die Einzelheiten durch die Geschäftsordnung des SER geregelt sind.
5. Neben den originären Mitgliedern im SchV wählt der SER vier Vertreter , die bei kurzfristiger persönlicher Verhinderung eines der Mitglieder des SchV die Arbeit des Mitglieds übernimmt, insbesondere als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen des SchV teilnimmt. Die Wahl erfolgt nach dem Verfahren in Abs.III.
6. Über die Wahlen werden Niederschriften gefertigt, die den Ablauf und die Ergebnisse der nach § 4 (2) durchzuführenden Wahlen festhält und die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen sind.

§ 5 Mitteilung des Wahlergebnisses und Aufbewahrung der Stimmzettel

- (1) Der Wahlvorstand teilt das Wahlergebnis unverzüglich der Schulleitung mit.
- (2) Die Stimmzettel sind für die Dauer der Wahlperiode oder bis zum Abschluss eines Wahlprüfungsverfahrens aufzubewahren.

§ 6 Abberufung oder Nachwahl

- (1) Sollte ein aus der Elternschaft zu stellender Vertreter des SchV analog dem § 91 (3) NschG aus seinem Amt ausscheiden, so rückt jeweils derjenige nach, der nach § 4 (2)5. der WahlO bereits neben den originären Vertretern gewählt war.

§ 7 Ergänzende Vorschriften

Sollte die vorliegende Ordnung keine ausdrückliche Regelung enthalten, gilt die Elternwahlordnung (Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen , Gemeinden und Landkreisen sowie über die Wahl des Landeselternrates) in seiner zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Fassung ergänzend,

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit Zustimmung des SER in Kraft.